

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Rastatt

Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungsgliederung

(1) Verwaltungsorgane der Stadt Rastatt sind der Gemeinderat und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

(2) In den Ortschaften Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf werden Verwaltungsaufgaben auch von den Ortschaftsräten und den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern wahrgenommen.

§ 2

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 3

Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht den beschließenden Ausschüssen oder den Ortschaftsräten übertragen sind oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zustehen.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Anträge über Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind auf Antrag der/des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder 1/6 aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.

§ 4

Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden selbständig anstelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von seiner Zuständigkeit gem. § 3 Abs. 2 Gebrauch macht. Die beschließenden Ausschüsse können dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dies beantragt und die Angelegenheit von besonderer Bedeutung ist.

(2) Innerhalb ihres Aufgabengebietes sind die beschließenden Ausschüsse für die Vorbereitung der Angelegenheiten zuständig, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bestellen.

§ 5

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss (VWFA)
- b) Planungs- und Bauausschuss (PBA)
- c) Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Sport (JSKS)
- d) Umlegungsausschuss (UA)

(2) Vorsitzende/r der Ausschüsse ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Die Stellvertretung richtet sich nach § 12 dieser Hauptsatzung.

(3) Die Zahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse beträgt 12.

(4) In die Ausschüsse werden sachkundige Einwohner/innen widerruflich als beratende Mitglieder hinzugezogen. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner/innen beträgt 7, soweit in der Hauptsatzung keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschusses

(1) Der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss ist insbesondere sachlich zuständig für

a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, insbesondere des Schulwesens, der Stiftungen, der kirchlichen und sozialen Einrichtungen, des Friedhofswesens, des Feuerwehrwesens; die Mitgliedschaft in Institutionen, Vereinen, Organisationen sowie allen Angelegenheiten des Stadtmarketings, Tourismus und der Wirtschaftsförderung;

b) Personalangelegenheiten, insbesondere Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Zuruhesetzung und Entlassung von Kundenbereichsleiterinnen und Kundenbereichsleitern sowie Besetzung von Kundenbereichsleitungsstellen nach vorheriger Ausschreibung,

c) Finanz- und Vermögensangelegenheiten nach Maßgabe des Abs. 2.

(2) Für die Zuständigkeit in Finanz- und Vermögensangelegenheiten gelten folgende Wertgrenzen (inkl. eventuell anfallender USt.):

a) Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes sowie Abschluss von Rechtsgeschäften über 150.000 € bis zu 500.000 € sowie im Übrigen im Rahmen genehmigter Planungen des Gemeinderates nach Maßgabe des Haushaltes;

b) Überschreitung von Auftragssummen, im Einzelfall bis 20 % und einem Höchstbetrag bis 200.000 €;

c) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 150.000 € bis zu 500.000 €;

d) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 50.000 € bis 500.000 €;

e) Aufnahme von Krediten im Einzelfall in Höhe über 1 Million € bis zu 2,5 Millionen €;

f) Niederschlagung, Verzicht und Erlass von Hauptforderungen über 50.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall;

g) Erteilung von Stundungen sowie im Zuge von Beitreibungsmaßnahmen die Vereinbarung von Ratenzahlungen jeweils im Einzelfall über 100.000 € bis zu 500.000 €;

h) Entscheidung von Widersprüchen, Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens über 50.000 € bis zu 500.000 €;

i) Bewilligung von Zuschüssen, Darlehen u. ä. außerhalb der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien im Einzelfall von mehr als 25.000 € bis zu 500.000 €;

j) Entscheidung über die Vergabe von Wohnbaugrundstücken in den in den Richtlinien des Gemeinderates vorgesehenen Fällen (Abweichungen, Ausnahmen u. ä.).

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen (Pacht, Miete etc.) von über 150.000 € bis zu 500.000 € ist bei der Berechnung der Jahreswert zugrunde zu legen.

§ 7

Zuständigkeit des Planungs- und Bauausschusses

Der Planungs- und Bauausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der technischen Verwaltung, insbesondere:

a) für die Beschlussfassung über die Genehmigung und Vergabe städtischer Bauinvestitionsvorhaben des Hoch- und Tiefbaus und an Grünflächen sowie über die Gestaltung und Umgestaltung von Straßen und Plätzen mit einer Kostenvoranschlagssumme über 150.000 € bis zu 1.000.000 € (inkl, eventuell anfallender USt.), auch soweit Vorhaben Dritter betroffen sind;

- über technische Angelegenheiten der Feuerwehr;

- über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Bauwerken;

- Überschreitung von Auftragssummen, im Einzelfall bis 20 % und einem Höchstbetrag bis 200.000 €;

- Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 50.000 € bis 500.000 €;

- über Stellungnahmen bei der Anhörung der Gemeinde

- nach § 73 Abs. 2 L.VwVfG sowie nach entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen zu Vorhaben, die eines Planfeststellungsverfahrens bedürfen,

- zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden, soweit diese für die Stadt von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- über Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- b) für die Vorberatung von Angelegenheiten der Stadtentwicklung, Stadtplanung und Stadtgestaltung, des Klimaschutzes, des Hochwasserschutzes sowie der Verkehrsplanung.
- c) für die Eigenbetriebe der Stadt Rastatt, außer für den Eigenbetrieb Kultur und Veranstaltungen. Das Nähere regeln das Eigenbetriebs- und Gesellschaftsrecht sowie die Betriebssatzungen.
- d) für die Entgegennahme der Information über Bauvorhaben nach den §§ 31 Abs. 1 und 2, 33, 34 Abs. 1 bis 3a und 35 BauGB, soweit es sich um Vorhaben handelt, die entweder von grundsätzlicher Bedeutung sind oder bei denen die Gefahr einer städtebaulichen Fehlentwicklung besteht.
- e) für die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Entscheidungen der unteren Baurechtsbehörde nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB bei Vorhaben, die entweder von grundsätzlicher Bedeutung sind oder bei denen die Gefahr einer städtebaulichen Fehlentwicklung besteht, sowie bei Vorhaben, bei denen ein städtebaulicher Vertrag erforderlich wird oder eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 36a Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.
- f) für die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Entscheidungen nach § 246e BauGB.

§ 8

Zuständigkeit des Ausschusses für Jugend, Soziales, Kultur und Sport

Der Ausschuss für Jugend, Soziales Kultur und Sport ist zuständig für:

- a) die Vorberatung
 - von Leitlinien zur „kommunalen Kulturarbeit“,
 - der Konzeption des Sportentwicklungsplanes,
 - der Richtlinien zur Vereinsförderung und die Förderung des Ehrenamtes im Kultur- und Sportbereich,
 - des Bedarfsplans Kindertagesbetreuung,
 - der Festsetzung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen,

- des Sozial- und Bildungsberichts;

b) die Beschlussfassung über die Bewilligung von Zuschüssen an die kulturellen, sozialen und sporttreibenden Vereine bis 50.000 €, soweit der Gemeinderat keine Richtlinien erlassen hat;

c) Angelegenheiten der städtischen Kultur- und Sporteinrichtungen (z.B. Bibliotheken, Museen, Musikschule, Sportplätze, Sporthallen etc.);

d) die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten, Fragen und Entwicklungen in den verschiedenen Handlungsfeldern der sozialen Arbeit, wie der Kinder- und Jugendförderung, Schulsozialarbeit, kommunaler Sozialer Dienst, Gemeinwesenarbeit, Integration, Inklusion, Seniorenarbeit u. a.;

e) den Eigenbetrieb Kultur und Veranstaltungen. Das Nähere regeln das Eigenbetriebs- und Gesellschaftsrecht sowie die Betriebssatzung.

§ 9

Zuständigkeit des Umlegungsausschusses

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die Durchführung von Baulandumlegungen. Die Aufgabengebiete bestimmen sich nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs sowie der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch.

§ 10

Die Zuständigkeit in Zweifelsfällen

(1) Bestehen Zweifel darüber, ob die Behandlung einer Angelegenheit in die Zuständigkeit des Gemeinderates, eines beschließenden Ausschusses oder eines Ortschaftsrates fällt, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen.

(2) Widersprechen sich die Beschlüsse von Ausschüssen, entscheidet der Gemeinderat.

§ 11

Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit nicht durch § 15 die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates begründet ist (Beträge jeweils inkl, eventuell anfallender USt.):

- a) Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen sowie bei Abstimmungen und Zählungen aller Art;
- b) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Zuruhesetzung und Entlassung
 - der Leitung der Stabsstelle Büro der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und Pressestelle,
 - von Beamtinnen, Beamten sowie Beschäftigten, sofern nicht nach § 6 der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss zuständig ist.
- c) Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes sowie Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu 150.000 € im Einzelfall; bei Dauerschuldverhältnissen ist der Jahreswert maßgeblich;
- d) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu 150.000 € im Einzelfall;
- e) Überschreitung von Auftragssummen, über die ein Gremium entschieden hat, im Einzelfall bis zu 10 % und einem Höchstbetrag bis zu 100.000 €;
- f) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50.000 € im Einzelfall;
- g) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
- h) Aufnahme von Krediten im Einzelfall bis zu 1 Million €, Umschuldung bestehender Kredite wegen Ablauf der Zinsbindung;
- i) Niederschlagung, Verzicht und Erlass von Hauptforderungen bis zu 50.000 € im Einzelfall, von Nebenforderungen in unbegrenzter Höhe;
- j) Erteilung von Stundungen sowie im Zuge von Beitreibungsmaßnahmen die Vereinbarung von Ratenzahlungen jeweils im Einzelfall bis zu 100.000 €;
- k) Entscheidung von Widersprüchen, Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens bis zu 50.000 €;
- l) Bewilligung von Zuschüssen, Darlehen u. ä. außerhalb der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien bis zu 25.000 € im Einzelfall;

- m) Genehmigung der Planung städtischer Investitionsvorhaben sowie über die Gestaltung und Umgestaltung von Straßen und Plätzen unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse mit einer Kostenvoranschlagssumme bis zu 150.000 €;
- n) Übernahme von gesetzlichen Ausfallhaftungen und Bürgschaften für Darlehen des Wohnungsbaus, ausgenommen selbstschuldnerische Bürgschaften;
- o) Zustimmung zu Rangrücktritten bezüglich dinglicher Rechte, die zugunsten der Stadt auf Grundstücken Dritter eingetragen sind;
- p) die Aufgaben der Gemeinde im Besonderen Städtebaurecht bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (§§ 144, 145 Abs. 1 Satz 1, 163 BauGB) und Erhaltungssatzungen (§ 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB);
- q) Zustimmung zur Neuvaluierung von Grundpfandrechten, die im Rang solchen Belastungen vorgehen, für welche die Stadt Rastatt Ausfallbürgschaften übernommen hat bzw. städtischen Rechten im Rang vorgehen;
- r) Verzicht auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch und auf die Ausübung des rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechts;
- s) Erteilung der Zustimmung der Gemeinde bei Stellplatznachweisen sowie zur Stellplatzablösung nach der Landesbauordnung;
- t) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang;
- u) die Aufgaben der Gemeinde bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB);
- v) die Antragstellung der Gemeinde bei der Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB);
- w) die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Entscheidungen der unteren Baurechtsbehörde nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB, soweit nicht die Zuständigkeit des Planungs- und Bauausschusses nach § 7 e) gegeben ist.

§ 12

Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- a) Als Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters werden zwei hauptamtliche Beigeordnete nach § 49 GemO bestellt. Die/Der Erste Beigeordnete ist die ständige allgemeine Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Die/Der Zweite Beigeordnete, der/dem die Amtsbezeichnung Bürgermeisterin/Bürgermeister

verliehen wird, ist allgemeine/r Stellvertreter/in der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, wenn diese/r und die/der Erste Beigeordnete verhindert sind.

b) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte nach jeder Gemeinderatswahl vier ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Sind die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Beigeordneten verhindert, die Amtsgeschäfte auszuüben, so wird die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister durch die gewählten ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten.

§ 13

Ortschaftsverfassung

In der Stadt Rastatt gilt gemäß Gemeindeordnung die Ortschaftsverfassung. Sie erstreckt sich auf die Ortschaften Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf. Diese bilden jeweils eine Ortschaft.

§ 14

Bildung von Ortschaftsräten

(1) In den Ortschaften Niederbühl, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauental und Wintersdorf werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften jeweils 10 Mitglieder; diese tragen die Bezeichnung „Ortschaftsrätinnen“ bzw. "Ortschaftsräte".

§ 15

Zuständigkeit der Ortschaftsräte

(1) Die Ortschaftsräte entscheiden nach Maßgabe von Richtlinien oder Zielvorgaben der zuständigen Organe über folgende nur die jeweilige Ortschaft betreffenden Aufgaben:

1. Einstellung und Entlassung aller Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD und Ernennung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A8 im Rahmen des Stellenplanes im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, soweit diese ausschließlich in der Ortsverwaltung oder im Ortsteilbauhof beschäftigt sind;

2. Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die betreffende Ortschaft ausgewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere (Beträge inkl. eventuell anfallender USt.):

a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag im Einzelfall über 20.000 € bis zu 50.000 € liegt,

b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, im Einzelfall über 7.500 € bis zu 20.000 €, soweit hierfür Deckungsmittel im Rahmen der für die Ortschaft ausgewiesenen Haushaltsmittel nachgewiesen werden,

c) Überschreitung oder Erweiterung von Aufträgen bis zu 5.000 € im Einzelfall, über die der betreffende Ortschaftsrat Beschluss gefasst hat;

3. Veräußerung von beweglichem Vermögen über 10.000 € bis zu 30.000 €;

4. Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen;

5. Vergabe von Bauplätzen für Wohnhäuser im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien;

6. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;

7. Pflege des Ortsbildes;

8. Ausgestaltung der Friedhöfe;

9. Ausgestaltung der Kinderspielplätze;

10. Ausgestaltung der Kindergärten;

11. Maßnahmen zur Betreuung der kulturellen Vereine;

12. Maßnahmen zur Betreuung der Sportvereine;

13. Maßnahmen der Heimatpflege (Ortsfeste);

14. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Rahmen der Satzungen;

15. Verpachtung der Fischwässer;

16. Verpachtung der Jagd;

17. Anberaumung von Einwohnerversammlungen für die betreffende Ortschaft.

(2) Die Ortschaften haben über die örtliche Verwaltung zu beraten. Sie sind zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Sie haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

1. Veranschlagung von Haushaltsmitteln,

2. Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
3. Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen,
4. Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
5. Aufstellung von Bauleitplänen,
6. Baulandumlegungen in den Stadtteilen,
7. Bau und Unterhaltung von Ortsstraßen, Feld- und Waldwegen,
8. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
9. Bau von Schulen,
10. gutachterliche Äußerungen zu allen Bauvorhaben in den Ortschaften, deren Verwirklichung auf das Leben der örtlichen Gemeinschaft von erheblicher Auswirkung sind,
11. Art und Ausmaß der Straßenbeleuchtung,
12. Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher,
13. Besetzung der Rektor/innen- und Schulleiter/innenstellen.

§ 16

Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse der Ortschaftsräte und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind Vorsitzende des jeweiligen Ortschaftsrates.
- (2) Die den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern zur dauernden Erledigung übertragenen Aufgaben werden von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister bestimmt.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher nehmen, soweit sie nicht Mitglied des Gemeinderates sind, an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil; ebenso an den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, soweit dort Angelegenheiten behandelt werden, die die Ortschaft betreffen.

§ 17

Inkrafttreten

Die letzte Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (= 25.02.2026) in Kraft.